

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 164.

Donnerstag den 13. Juni.

1867.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Nachdem wegen der Rinderpest in Bayern amtlicher Mittheilung der k. k. Statthalterei für Böhmen in Prag zu Folge die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden sind, um die Einschleppung der Seuche nach Böhmen zu verhüten, in Böhmen selbst aber dormalen die Rinderpest nicht herrscht, auch gegen das Eindringen derselben aus andern österreichischen Ländern geeignete Vorsorge getroffen ist, so erscheint es unbedenklich, die gegen Böhmen verfügten Sperrmaßregeln nunmehr wiederum zu mildern.

Indem daher die in dieser Beziehung erlassenen Verbote hierdurch wieder aufgehoben werden, verordnet das Ministerium des Innern wie folgt:

1) Das Einbringen von Rindvieh des Böhmisches Landschlags, so wie von Schafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen mittelst der Eisenbahn ist, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft bescheinigt wird, daß die Thiere aus Böhmen stammen oder sich wenigstens seit vier Wochen daselbst befunden haben, im kleinen Grenzverkehr aber auch ohne solche Bescheinigung, wieder gestattet.

2) Völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gefaltene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken dürfen aus Böhmen eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.

3) Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungarischem, pobolischen, galizischem Vieh) ferner von Rindvieh ohne Unterschied der Race aus den übrigen Provinzen und Ländern der österreichischen Monarchie bleibt noch ferner schlechterdings verboten.

4) Thierische Rohproducte von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen, ingleichen nicht in Säcken verpackte Wolle und Haare dürfen nur in so weit, als sie nachweislich aus Böhmen stammen, im kleinen Grenzverkehr, nicht aber auf Eisenbahnen eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 bestraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.
von Rostig-Wallwitz.

Forberg.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an vorstehende Verordnung wird zur Kenntniß des theilnehmenden Publicums gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung die Durchfuhr von aus Böhmen über Sachsen kommendem Rindvieh böhmischer Landrace durch Preußen dann gestattet wird, wenn den betreffenden Viehtransporten Certificate Königlich Sächsischer Behörden beigegeben sind, in welchen bezeugt wird, daß das Vieh als einheimisches böhmisches Landvieh nachgewiesen und bei dem Eingang nach Sachsen untersucht und gesund befunden worden sei.

Zu derartigen thierärztlichen Untersuchungen ist an den in Betracht kommenden Eisenbahnen Gelegenheit

für die Bittau-Reichenberger Bahn in Bittau,
für die Bodenbach-Dresdner Bahn in Pirna oder Dresden,
für die voigtländische Bahn in Aorf oder Delsniz.

Die von den Bezirks- und Amtsthierärzten oder legitimirten Thierärzten darüber ausgestellten Zeugnisse sind von den Orts- polizeibehörden zu beglaubigen.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz. Forberg.

Bekanntmachung.

Herr Adv. Paul Ludwig Bassenge ist heute als Stadtrath auf Lebenszeit verpflichtet und eingewiesen worden.

Leipzig, am 12. Juni 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schlagner.

Holz-Auction.

Montag am 17. d. M. Nachmittags von 3 Uhr an sollen in Connewitzer Revier und zwar an der neuen Flußbrücke an der Connewitzer Chaussee an **Knipflögen** ungefähr 29 eichene, 7 buchene, 6 lindene, 3 rüsterne, ferner 50 Stück **Schirrbölzer**, 25 Stück **Schirrstangen**, $\frac{1}{2}$ Klafter eichene **Kugscheite**, $2\frac{1}{2}$ Klafter buchene, 1 rüsterne, 1 lindene Klafter **Brennholzscheite**, 46 **Abraumhaufen** und 1 Partie **Wurzelhaufen** gegen übliche Anzahlung unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich angeschlagenen Bedingungen an die Preisbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 11. Juni 1867.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bericht

über die Verhandlungen der Stadtverordneten in Betreff der vom Rath beantragten Erhebung von $4\frac{1}{2}$ Simpla städtischer Steuern für den 2. Steuertermin des laufenden Jahres.

Unterm 7./14. Mai cr. erhielten die Stadtverordneten folgende Zuschrift des Rathes.

„Indem wir Ihnen 100 Exemplare der gedruckten Hauptrechnung unserer Stadtcassa auf das Jahr 1866 x. zur versamm-

mäßigen Prüfung übersenden, haben wir zunächst über die einzelnen Conten Folgendes zu bemerken:

Conto I zc. zc.

Wenden wir uns nun zu dem Gesamtergebnisse der Rechnung, so zeigt sich, daß dieselbe mit einem Cassenbestande von 260,500 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf.

abschließt.

Diesem letzteren, scheinbar günstigen und namentlich eine Ermäßigung der directen Abgaben d. J. in Aussicht stellenden Resultate tritt nun aber entgegen, daß die an die Stammvermögenscassa zc. zu machenden Vorschüsse die Betriebscassa zu Ende des Jahres